

Wolkenstein erhalten, während das ganze übrige albertinische Gebiet seinem Bruder, Herzog Georg dem Bärtigen, gehörte. Die Hofhaltung des Herzogs war stets eine ärmliche, da er aufser den Einkünften seiner beiden Ämter nur vertragsmäfsig von seinem Bruder eine jährliche Rente von 13000 Gulden und 12 Fuder Wein erhielt<sup>1)</sup> und dies geringe Einkommen durch schlechte Verwaltung und grofse Ausgaben für seine Waffen- und Geschützsammlungen und andere Liebhabereien vollends vergeudete. Diese Gleichgültigkeit des Herzogs gegen alles, was nicht der Befriedigung seiner persönlichen Neigungen und Bedürfnisse diente, zeigte sich in seiner ganzen Handlungsweise. Er war, namentlich in seinen späteren Jahren, in hohem Mafse geistig träge und sehr den Genüssen der Tafel ergeben. Dagegen bekümmerte er sich nur wenig um die Staatsgeschäfte; in seinen letzten Lebensjahren überliefs er vieles ganz seinem ersten Rat Anton von Schönberg, und obwohl er damals seiner körperlichen Konstitution nach noch weit mehr selbstthätigen Anteil an der Regierung hätte nehmen können, so vernachlässigte er sie doch in dem Mafse, dafs man ihn oftmals kaum zu einer Unterschrift bewegen konnte. Nur bei der Einführung der Reformation (1536 und 1537 in Freiberg und Wolkenstein, 1539 und 1540 im übrigen albertinischen Sachsen) hat Heinrich Thatkraft und Beharrlichkeit gezeigt. Obwohl er nämlich bei der Ausführung der einzelnen hierzu notwendigen Mafsregeln wenig selbständig verfuhr, sondern sich im wesentlichen vom Kurfürsten Johann Friedrich, von Anton von Schönberg und von den kursächsischen Theologen leiten liefs, so zeigte er doch immerhin einen nicht geringen Mut, da er die Einsprache seines streng katholisch gesinnten Bruders, der mehrmals Versuche machte, ihn und seine Söhne wegen ihrer Anhänglichkeit an die neue Glaubenslehre zu enterben, mit grofser Festigkeit zurückwies. Ebenso entschlossen zeigte er sich später gegenüber dem König Ferdinand, als dieser sich bemühte, ihn mit Berufung auf das Testament des Herzogs Georg und auf den Nürnberger Bund an der Fortführung der Reformation zu hindern.

<sup>1)</sup> Vergl. die hierauf bezüglichen Stellen aus dem Testament Albrechts des Beherzten von 1500, bei Glafey, Kern der Geschichte des Hauses Sachsen S. 145—148, und aus dem sogen. „brüderlichen Verträge“ der Herzöge Georg und Heinrich vom 30. Mai 1505, in Arndts Neuem Archiv der sächs. Gesch. I, 92—96.